

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Ausschreibung § 12 (2) VOL/A

a) Auftraggeber:

Stadt Neumünster – Der Oberbürgermeister – FD Technisches
Betriebszentrum, Anschrift: Niebüller Str. 90, 24537 Neumünster
Tel. 04321/942-2937, Fax 04321/942-2971
e-mail: zentrale.vergabestelle@neumuenster.de

b) **Vergabeverfahren:** öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer: 502

c) Art, Umfang sowie Ort der Leistung:

Rahmenvertrag für Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit
Abholung von drei Standorten in Neumünster

d) Losaufteilung:

Nein
 Ja, Möglichkeit, Angebote einzureichen für
 nur ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle
Lose

e) **Nebenangebote zugelassen:** Ja Nein

f) **Liefer- bzw. Ausführungsfrist:** Februar 2019 – Dezember 2020

g) Anforderung der Vergabeunterlagen/ Einreichen der Angebote beim:

Fachdienst 04 Dezentrale Steuerungsunterstützung SG IV, Zentrale
Vergabestelle/ Bauverwaltung, Brachenfelder Str. 1 – 3, 24534
Neumünster, Zimmer-Nr. **2.11**, Tel. 04321/942-2646, Fax 04321/942-
2647.

Die Vergabeunterlagen werden durch Übersendung oder Vorlage des
Einzahlungsbeleges für die Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR
angefordert. Der Betrag ist an die Stadt Neumünster auf das Konto
IBAN-Nr. DE04230510300000000310 bei der Sparkasse Südholstein
(BIC NOLADE21SHO), unter Angabe der **Vergabe-Nr. 502** als
Verwendungszweck einzuzahlen. Die eingezahlte Entschädigung wird
nicht erstattet.

h) **Ablauf der Angebotsfrist:** 11.02.2019, 24:00 Uhr.

Eröffnungstermin: im Fachdienst 04, Zentrale Vergabestelle/
Bauverwaltung, Zimmer **3.23**. Bieter und ihre Bevollmächtigten können
gem. VOL nicht anwesend sein.

i) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 08.03.2019

j) **Geforderte Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen:** gemäß § 17 VOL/B

l) Nachweis zur Eignung:

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich nach § 21 ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen (EBA). Berechtigt zur Teilnahme ist ein Unternehmen auch dann, wenn seine Behandlungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz zertifiziert ist und die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG im Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat bestätigt wird. Ausdrücklich nicht zugelassen werden Anlagen, die über ein Zertifikat als EBA verfügen, aber als reine Zählstelle für die Feststellung von Wareneingangsgewichten, als Umschlagsplatz oder Konsolidierungspunkt dienen.

Darüber hinaus sind glaubhafte Nachweise für die „ordentliche Unternehmensführung“ vorzulegen, entweder durch die Vorlage von Genehmigungsauszügen, von Prüflisten im Rahmen der Auditierung als EfB und Erstbehandlungsanlage, durch Nachweis eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems nach EN DIN ISO 9001/14001 oder durch rechtsverbindliche Eigenerklärungen mit Angaben zur Betriebsorganisation, Bestellung der Betriebsbeauftragten für Abfall, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit, Gefahrgut, Brandschutz sowie zur Dokumentation von Arbeitssicherheitsprotokollen.

Aufgrund der zu erwartenden Entsorgungsmengen ist es notwendig, dass die EBA eine Genehmigung nach Nr. 8.11 des Anhangs 1 der 4.BimSchV vorweist. Der Nachweis wird durch Vorlage eines Auszuges mit der behördlichen Bestätigung oder durch eine ausdrückliche Bestätigung einer solchen Genehmigung durch den sachverständigen Gutachter zur Zertifizierung als EfB/EBA mit der Vorlage einer detaillierten Prüfliste erbracht.

Ferner sind Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten aus Anlage 5 ElektroG erfüllt sind (bei baurechtlich genehmigten Anlagen durch entsprechende Genehmigungsbestätigungen der zuständigen Behörden unter Angabe der für die EBA angezeigten Tätigkeiten und der Annahme- und Verarbeitungskapazitäten, alternativ die Auditdokumente der EfB/EBA-Zertifizierung).

Die Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 5 VOL/A vorliegen, wird im Angebotsschreiben abgefordert.

m) Zuschlagskriterien: Preis

n) Bedingung für die Auftragsvergabe:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig Holstein abzugeben.